

## **Ist es möglich im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung CB-Prüfberichte und Prüfberichte anderer GS-Stellen (vom Hersteller bzw. einem anderen Prüflabor vorgelegt) einzubeziehen?**

### **1. Vom Hersteller vorgelegte CB-Prüfberichte:**

Für die Einbeziehung von vom Hersteller vorgelegten Prüfberichten ist der Grundsatz des ZEK-GB-2000-01 einschlägig:

*Prüfberichte, die vom Hersteller geliefert werden, können unter Einhaltung der nachfolgenden Kriterien anerkannt werden. Die Anerkennung ist grundsätzlich auf Prüfungen und Prüfberichte zu beschränken, die einfach auszuführen und zu bewerten sind und bei denen üblicherweise nicht eindeutige Prüfergebnisse ausgeschlossen werden können. Die zugelassene Stelle hat den überwiegenden Teil der erforderlichen Prüfungen selbst vorzunehmen oder durch die Vergabe von Unteraufträgen (Auftraggeber: zugelassene Stelle) vornehmen zu lassen.*

Die Nutzung eines vom Hersteller oder eines anderen Labors vorgelegten CB-Prüfberichts, mit dem die überwiegenden Prüfungen abgedeckt werden, ist für die Zuerkennung des GS-Zeichens damit nicht möglich, da der o. g. Grundsatz erfüllt werden muss.

Das CB-Verfahren ist nur im ZEK-GB-2002-01 geregelt. Dieser Grundsatzbeschluss gibt die Voraussetzungen und Wahlmöglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Prüflaboratorien wieder (siehe 2.).

### **2. Vom Hersteller vorgelegte Prüfberichte einer GS-Stelle:**

Auf der Grundlage der Anerkennung durch die ZLS ist es im Falle eines Prüfberichts einer anderen GS-Stelle (Stelle A)<sup>1</sup> möglich, den Bericht auch anzuerkennen, wenn er vom Hersteller vorgelegt wird und er den Großteil der Prüfungen abdeckt. Dazu müssen alle für die Zertifizierung notwendigen Unterlagen (im folgenden Prüfbericht genannt) einschließlich der Mess- und Prüfergebnisse an die „zweite“ GS-Stelle (Stelle B) übermittelt werden.

Voraussetzung für die Einbeziehung eines vom Hersteller vorgelegten Prüfberichtes ist, dass die Stelle B diesen Prüfbericht durch direkte Nachfrage bei der Stelle A verifiziert. Diese Verifizierung beinhaltet, die Überprüfung, dass

- der Prüfbericht tatsächlich von Stelle A erstellt wurde,
- es sich um den aktuellen Prüfbericht handelt,
- der Prüfbericht vollständig übermittelt wurde und
- keine Veränderungen in dem Prüfbericht vorgenommen wurden.

<sup>1</sup> Prüfbericht einer GS-Stelle bedeutet: der Prüfbericht muss von einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 1 GPSG erstellt werden.

Laboratorien, für die die GS-Stelle per Bescheid die Erlaubnis auf Einbeziehung von Prüfberichten nach ZEK-GB-2002-01 i. V. m. FAQ 06-03 erhalten hat, sind keine zugelassenen Stellen nach § 11 Abs. 1 GPSG. Die Einbeziehung dieser Prüfberichte ist nur für die GS-Stelle zulässig, die die entsprechende Erlaubnis im Bescheid zugestanden bekommen hat.

Zwischen den beiden GS-Stellen ist zu vereinbaren, dass bei Bedarf auch auf weitere Unterlagen (wie z. B. Kalibriernachweise, Handaufzeichnungen etc.) zurückgegriffen werden kann.

Dabei ist es irrelevant, ob der Prüfbericht vom Hersteller vorgelegt oder auf Wunsch des Herstellers direkt von der einen GS-Stelle an die andere übergeben wird.

Jede GS-Stelle ist verpflichtet, die Unterlagen für die GS-Zeichen-Zuerkennung erneut zu bewerten und zu entscheiden, ob ggf. weitere Prüfungen erforderlich sind.

### 3. Unterauftragsvergabe:

Die Anforderungen für die Vergabe von Unteraufträgen sind im ZEK-GB-2002-01 geregelt.

Für die Vergabe von Unteraufträgen gilt der Grundsatz, dass wesentliche Prüfungen nur dann im Unterauftrag vergeben werden dürfen, wenn das Labor der GS-Stelle die Prüfungen grundsätzlich selbst durchführen kann (der Unterauftrag wird z. B. nur bei Auslastung des eigenen Labors genutzt). Nicht wesentliche Prüfungen dürfen immer im Unterauftrag vergeben werden (z. B. PAK-Prüfungen).

Die Nutzung von Prüfberichten nach den IECEE CB-Verfahren ist nur im ZEK-GB-2002-01 geregelt. Dieser Grundsatzbeschluss gibt die Voraussetzungen und Wahlmöglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Prüflaboratorien wieder.

Für die Nutzung eines Prüfberichts, der auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten erstellt wurde (z. B. CCA- oder IECEE CB-Verfahren ö. ä.), bedeutet dies im GS-Verfahren, der Auftrag zur Durchführung der Prüfungen muss von der GS-Stelle selbst erteilt werden. Die Bedingungen für die Nutzung dieser Prüfberichte sind im ZEK-GB-2002-01 (1.5) genau definiert. Eine wesentliche Bedingung ist, dass das Produkt der Zertifizierungsstelle vorliegen muss.